OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604801/7/ZO/KA

Datum:
Linz, 15. Februar 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des W W, vertreten durch F H, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 24.8.2021, GZ: VStV/921300523988/2021, wegen einer Übertretung des KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.1.2022

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als Fahrer des Sattelzugfahrzeuges, Kz.: x(D) mit dem Sattelanhänger, Kz.: ED x (D), welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretung begangen habe:

Es sei festgestellt worden, dass er es, obwohl er sich als Fahrer am 5.3.2021, 16.16 Uhr bis 08.03.2021, 04.58 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten habe und daher nicht in der Lage war, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen habe, die in Art. 34 Abs. 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Es sei kein manueller Nachtrag der Ruhezeit erfolgt.
Dies stelle anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Als Tatzeit wurde der 25.3.2021, 12.43 Uhr und als Tatort Linz, Muldenstraße, Kreisverkehr Bindermichl, A7 Richtung Süd angegeben.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 134 Abs. 1 KFG iVm Art. 34 Abs. 3 EG-VO 165/2014 in der geltenden Fassung begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1b KFG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (EFS 2 Tage und 12 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Begründung des Straferkenntnisses nicht ausreichend sei. Dem Bescheid seien keine konkreten Sachverhaltsfeststellungen für die entscheidungswesentlichen Fragen zu entnehmen. Die Behörde habe keine Feststellungen dahingehend getroffen, ob der Bf aufgrund der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass er sämtliche ihn treffenden straßenverkehr- und kraftfahrrechtlichen Vorschriften einhalten würde.

Die Behörde habe trotz der Verpflichtung zur Wahrung des Parteiengehörs und des Grundsatzes der materiellen Wahrheit nach der Stellungnahme des Bf keine Ermittlungstätigkeiten mehr unternommen. Sie habe ihn auch nicht davon in Kenntnis gesetzt, dass sie nicht daran denke, seinen Beweisanträgen nachzukommen.

Dem Straferkenntnis sei entgegen der Bestimmung des § 44a VStG nicht zu entnehmen, welche Verwaltungsübertretung die belangte Behörde als gegeben annimmt und für welche sie welche Strafe verhängt. Dies deshalb, da sie im Spruch dem Bf vorwerfe, es unterlassen zu haben, die in Art. 34 Abs. 5b Z ii, iii und iv der EG-Verordnung 165/2014 genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Es sei kein manueller Nachtrag der Ruhezeit erfolgt.
Als verletzte Rechtsvorschriften seien allerdings § 134 Abs. 1 KFG iVm Art. 34 Abs. 3 EG-Verordnung 165/2014 genannt, weshalb es dem Bf nicht möglich sei, nachzuvollziehen, welcher Tatbestand nunmehr sanktioniert wird.

Die mangelnde Objektivität der Behörde zeige sich auch bei der Strafbemessung: Die Behörde habe das Fehlen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen als mildernd gewertet, erschwerende Umstände seien nicht vorgelegen. Die Strafe entspreche sohin dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat. Dabei handle es sich um inhaltsleere Floskeln, die dem Kriterium einer rechtsstaatlichen Begründung nicht genügen würden.

Es sei nicht einsichtig, weshalb die Behörde von zumindest fahrlässigem Verhalten ausgehe. Der Bf habe die gebotene Sorgfalt eingehalten. Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen durfte er davon ausgehen, dass er sämtliche ihn treffenden straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Vorschriften einhalten würde. Zum Beweis dafür werde die Einvernahme des Bf sowie eines Helmut A S mit einer Adresse in Deutschland als Zeuge beantragt.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.1.2022. An dieser hat eine Vertreterin des Bf teilgenommen, der Bf selbst war beruflich verhindert und die belangte Behörde entschuldigt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 25.3.2021 das im Spruch angeführte Sattelkraftfahrzeug in Linz auf der A 7. Er wurde um 12.43 Uhr auf der Muldenstraße beim Kreisverkehr Bindermichl zu einer Verkehrskontrolle angehalten, wobei im Zuge dieser Kontrolle auch die von ihm verwendete Fahrerkarte ausgewertet wurde. Diese Auswertung ergab, dass auf der Fahrerkarte des Bf von Freitag, 5.3.2021, 16.16 Uhr bis Montag, 8.3.2021, 04.58 Uhr keine Eintragungen vorhanden waren. Am Beginn und am Ende dieses Zeitraumes befand sich das Fahrzeug in Deutschland. An den

übrigen Wochenenden während des Überwachungszeitraumes war die Ruhezeit nachgetragen worden. Diese Angaben sind auf dem Zeitstrahl, welcher die Auswertung der Fahrerkarte dokumentiert, ersichtlich.

Der anwaltlich vertretene Bf hat im gesamten Verfahren keine konkreten Umstände vorgebracht, weshalb dieser auf den Zeitstrahl dokumentierte Umstand nicht den Tatsachen entsprechen sollte. Er hat auch an der Verhandlung nicht teilgenommen. Der Antrag auf Einvernahme des Herrn S – laut Aktenlage der Zulassungsbesitzer des Sattelkraftfahrzeuges – war abzuweisen. Dieser Beweisantrag wurde zum Beweis dafür gestellt, dass der Bf aufgrund der ihm vorliegenden Informationen davon ausging und ausgehen konnte, dass er sämtliche ihn treffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften einhalten würde. Dieser Beweisantrag ist viel unkonkret, um sinnvolle Ermittlungen einleiten zu können. Aus diesem geht weder hervor, welche konkreten Informationen dem Bf dazu vorgelegen seien, welche Kenntnisse der Zeuge (als Zulassungsbesitzer des Sattelkraftfahrzeuges) über diese Informationen des Bf hatte noch inwieweit dieser Informationen geeignet sein sollten, ein fahrlässiges Verhalten des Bf in Frage zu stellen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Art.34 Abs. 3 lit.b Verordnung (EG) 165/2014 lautet:
Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Abs. 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Bei den in Art. 34 Abs. 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) 165/2014 genannten Zeiten handelt es sich um „andere Arbeiten“ (Ziffer ii), „Bereitschaftszeit“ (Ziffer iii) sowie „Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten“ (Ziffer iv).

Gemäß Art. 35 Abs. 2 der Verordnung (EG) 165/2014 muss der Fahrer bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust der Diebstahl der Fahrerkarte
a) zu Beginn seiner Fahrt die Angaben über das von ihm gelenkte Fahrzeug ausdrucken und in den Ausdruck
1. die Angaben eintragen, mit denen der Fahrer identifiziert werden kann,
2. die in Artikel 34 Nummer 5 Buchstabe b Ziffern 2, 3 und 4 genannten Zeiten eintragen,
b) am Ende seiner Fahrt die Angaben über die vom Fahrtenschreiber aufgezeichneten Zeiten ausdrucken, die vom Fahrtenschreiber nicht erfassten Zeiten vermerken, in denen er seit dem Erstellen des Ausdrucks bei Fahrtantritt andere Arbeiten ausgeübt hat, Bereitschaft hatte oder eine Ruhepause eingelegt

hat, und auf diesem Dokument die Angaben eintragen, mit denen der Fahrer identifiziert werden kann und seine Unterschrift anbringen.

Gemäß § 134 Abs. 1a KFG sind Übertretungen der Art. 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Fall der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.

5.2. Aus dem Zeitstrahl ist ersichtlich, dass im angeführten Zeitraum die Fahrerkarte des Bf nicht im digitalen Fahrtenschreiber des LKW gesteckt war und dieser Zeitraum vom Bf auch nicht manuell nachgetragen wurde. Es handelte sich dabei offensichtlich um die wöchentliche Ruhezeit des Bf, wie sich aus einem Vergleich mit den anderen Wochenenden ergibt. Etwas anderes wurde auch nie behauptet. Sowohl am Beginn als auch am Ende dieses Zeitraumes befand sich das Sattelzugfahrzeug in Deutschland, also innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 165/2014. Der Bf hat nicht nachgewiesen, dass er wegen dieser Übertretung bereits im Ausland bestraft worden sei. Es ist daher gemäß § 134 Abs. 1a KFG 1967 der Kontrollort, also Linz, als Tatort anzusehen. Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist auch eindeutig, dass im Spruch des Straferkenntnisses der fehlende manuelle Nachtrag der Ruhezeit in einem konkret angeführten Zeitraum vorgeworfen wird.

Bei der ggst. Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass gemäß § 5 Abs. 1 2. Satz VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse C, weshalb er mit der Bedienung eines digitalen Fahrtenschreibers betraut sein muss. Er hat nie konkret dargelegt, weshalb ihn an dieser Übertretung kein Verschulden treffen sollte, sein diesbezüglicher Beweisantrag ist viel zu unkonkret. Es ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

§ 134 Abs. 1 KFG lautet:
Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

§ 134 Abs. 1b KFG lautet:
Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren

Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Entsprechend dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl.Nr. L 74 vom 19.3.2016 handelt es sich bei fehlenden Eingaben in die Fahrerkarte von Hand, wenn diese vorgeschrieben sind, um einen sehr schwerwiegenden Verstoß. Die gesetzliche Mindeststrafe für diese Übertretung beträgt daher gemäß § 134 Abs. 1b KFG 300 Euro.

Die belangte Behörde hat zutreffend die aktenkundige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd berücksichtigt. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Die Behörde ist mangels Angaben des Bf von einem monatlichen Einkommen von 2.000 Euro bei keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen. Dieser Einschätzung hat der Bf nicht widersprochen, weshalb sie der Strafbemessung zugrunde gelegt werden kann. Die belangte Behörde hat lediglich die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, sodass diese nicht als überhöht anzusehen ist.

Eine Herabsetzung der Mindeststrafe gemäß § 20 VStG kommt nicht in Betracht, weil das Verfahren keine Hinweise ergeben hat, dass Milderungsgründe vorliegen würden, welche die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Auch eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist nicht möglich, weil die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Gutes, nämlich die jederzeitige Überprüfbarkeit der Lenkzeiten, Ruhezeiten und sonstigen Arbeitszeiten von LKW-Fahrern, nicht gering ist.

Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Eintragungen auf der Fahrerkarte ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl